

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1993/12/7 5Ob99/93,  
5Ob251/04d, 8Ob22/13p, 8Ob117/13h**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.12.1993

## Norm

AußStrG §178

AußStrG 2005 §182 Abs3

WEG §10 Abs2

WEG §10 Abs3

WEG 2002 §14 Abs1 Z1

## Rechtssatz

Eine Einigung des überlebenden Ehegatten mit dem Erben über die Rechtsfolgen des Zuwachses nach § 10 Abs. 2 WEG (Verpflichtung des überlebenden Ehegatten zur Zahlung des Übernahmepreises an die Verlassenschaft) oder § 10 Abs. 3 WEG (Verpflichtung zur Befriedigung seines dringenden Wohnbedürfnisses und zu seinem gewöhnlichen Aufenthalt) ist nicht Voraussetzung für den Zuwachs und den Anspruch auf Erteilung der Amtsbestätigung nach § 178 AußStrG; der Streit über die Höhe des Übernahmepreises oder Pflichtteilsanspruches ist im Rechtsweg auszutragen.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 99/93  
Entscheidungstext OGH 07.12.1993 5 Ob 99/93  
Veröff: SZ 66/165
- 5 Ob 251/04d  
Entscheidungstext OGH 07.12.2004 5 Ob 251/04d  
Auch
- 8 Ob 22/13p  
Entscheidungstext OGH 05.04.2013 8 Ob 22/13p  
Auch; Beisatz: Weder für den Zuwachs nach § 14 Abs 1 Z 1 WEG 2002 noch für die Ausstellung einer Amtsbestätigung darüber (§182 Abs 3 AußStrG 2005) ist die Zustimmung der Erben erforderlich. (T1)  
Bem: Siehe auch RS0128692. (T2)
- 8 Ob 117/13h  
Entscheidungstext OGH 26.05.2014 8 Ob 117/13h  
nur: Der Streit über die Höhe des Übernahmepreises ist im Rechtsweg auszutragen. (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0013472

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

02.04.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)